

Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft PIELENHOFEN-WOLFSEGG

Bürgerservice der Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg

Postanschrift:

Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg
Judenberger Straße 4, 93195 Wolfsegg

Telefon / Telefax / Email:

Telefon (Vermittlung) 09409 / 8510-0
Telefax 09409 / 8510-20
Email info@vg-pielenhofen-wolfsegg.de

Internet:

www.pielenhofen.de und www.wolfsegg.de

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen

Nebenstellenverzeichnis:

Geschäftsstellenleiter

Peter Sterl 09409 / 8510-11

Bürgermeister Pielenhofen

Rudolf Gruber 09409 / 8510-0

Bürgermeister Wolfsegg

Roland Frank 09409 / 8510-0

Kämmerei

Andrea Schlegl 09409 / 8510-14

Jessica Lachner 09409 / 8510-15

Ordnungsamt

Heidi Dirmeier 09409 / 8510-0

Kassenverwaltung

Corinna Schwindl 09409 / 8510-16

Bauamt

Reinhard Buchmann 09409 / 8510-17

Katrin Bandas 09409 / 8510-24

Einwohneramt Wolfsegg

Susanna Hochholzer, Sachgebietsleiterin 09409 / 8510-19

Brigitte Schuierer 09409 / 8510-21

Zentrale Dienste, Liegenschaften, Mitteilungsblatt

Markus Wuttke 09409 / 8510-18

Monika Rödl 09409 / 8510-22

Lisa Übelacker 09409 / 8510-23

Zentrale Dienste, Poststelle

Gabriele Bleicher 09409 / 8510-10

Bürgermeistersprechstunden:

Bürgermeister Wolfsegg (Gebäude Raiffeisenbank, 1.OG)

Donnerstag 17.00 - 18.00 Uhr

Bürgermeister Pielenhofen (Bürgerbüro Pielenhofen)

Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr

Bürgerbüro Pielenhofen, Rogeriusstraße 10:

Dienstag 15.30 - 18.00 Uhr

Mittwoch 07.30 - 12.30 Uhr

Telefonnummern

Frau Hochholzer, Frau Schuierer 09409 / 8626-83

Anschrift

Bürgerhaus Pielenhofen, Rogeriusstraße 10, 93188 Pielenhofen

Email: buergerbuero@pielenhofen.de

Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe Pielenhofen und Wolfsegg:

GEMEINDE PIELENHOFEN:

Wertstoffhof an der Dettenhofener Straße

Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr

Samstag 09.00 - 12.00 Uhr

GEMEINDE WOLFSEGG:

Wertstoffhof an der Heitzenhofener Straße (gegenüber Kläranlage)

Sommerzeit:

Dienstag 17.00 - 19.00 Uhr

Freitag 17.00 - 19.00 Uhr

Samstag 09.00 - 12.00 Uhr

Winterzeit:

Freitag 15.00 - 17.00 Uhr

Samstag 09.00 - 12.00 Uhr

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg
Verantwortlich für den amtlichen Teil der VG Pielenhofen-Wolfsegg:

- Der Gemeinschaftsvorsitzende Rudolf Gruber,
Judenbergerstraße 4, 93195 Wolfsegg
- Gemeinde Pielenhofen: 1. Bürgermeister Rudolf Gruber
- Gemeinde Wolfsegg: 1. Bürgermeister Roland Frank

Informationen aus der VG Pielenhofen-Wolfsegg

Fundgegenstände

Bei der Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg wurden im letzten halben Jahr folgende Fundgegenstände entgegengenommen:

Fundverzeichnis-Nr.	Fundgegenstände:	Funddatum:	Fundort:
12/2021	Dokumentenmappe	08.09.2021	Pielenhofen, an der Klostermauer Richtung Neubaugebiet (Uferbreite)
13/2021	Katze (ca. 2 Wochen) schwarz/weiß	05.09.2021	Dorfstraße 1, Dettenhofen/Pielenhofen
14/2021	Schlüsselbund	16.09.2021	Angerstraße, Pielenhofen
15/2021	Graues Cappy mit Edelweiß	15.10.2021	Judenberger Straße, Wolfsegg
16/2021	Geldbörse	02.12.2021	Bank auf dem Dorfplatz Pielenhofen
17/2021	Brille	06.12.2021	Jurasteig, Nähe Waldkindergarten Pielenhofen
18/2021	Schlüssel	11.12.2021	Pielenhofen, Bürgersteig Angerstr./Dettenhofener Str.
01/2022	Weiß-getigter Kater	25.01.2022	Dorfstraße 7, Dettenhofen
02/2022	Schwarz-weiße Katze	23.02.2022	Käfersdorf 1, 93195 Wolfsegg
03/2022	2x schwarze Kater, 3x schwarze Katze	07.03. – 10.03.2022	Forstraße 2, 93195 Wolfsegg
04/2022	Weiß-getigerte Katze	02.03.2022	Käfersdorf 1, 93195 Wolfsegg
05/2022	Schal	18.03.2022	Blumenstraße, Wolfsegg
06/2022	Kinderjacke	30.04.2022	Schwaighauser Forst
07/2022	Autoschlüssel	03.05.2022	Bürgerbüro Pielenhofen

Abfallwirtschaft

• Restmüll:

Gemeinde Pielenhofen:
– Freitag, 10.06.2022
– Donnerstag, 23.06.2022

Gemeinde Wolfsegg:
– Freitag, 10.06.2022
– Donnerstag, 23.06.2022

• Papiertonne:

Gemeinde Pielenhofen:
– keine Abfuhr

Gemeinde Wolfsegg:
– Mittwoch, 08.06.2022

• Umweltmobil:

Dienstag, 21.06.2022 von 12.45 Uhr bis 13.45 Uhr, Pielenhofen, Parkplatz Angerstraße

Dienstag, 21.06.2022 von 13:45 Uhr bis 14:00 Uhr, Dettenhofen, Bushaltestelle

• Entsorgung von Kühl- und Gefrierschränken:

Kühl- und Gefrierschränke werden nach Voranmeldung bei der Firma Meindl Entsorgungsservice, Hainsacker, Bayerische Höhe 1-4, 93138 Lappersdorf von zu Hause abgeholt. (0941/83020-0) · www.entsorgungsdaten.de.

Alle anderen elektrischen Haushaltsgeräte werden seit Inkrafttreten des Elektronikgerätegesetzes über die E-Schrott-Container auf den Wertstoffhöfen erfasst.

• Sperrmüll:

Wohin mit dem Sperrmüll?

... wird gebührenfrei zu Hause abgeholt!

Anmeldung bei zuständigem Unternehmen per „Sperrmüll-Meldekarte“ (bei Gemeinde) oder per Internet.

Gemeinde Pielenhofen und Wolfsegg: www.entsorgungsdaten.de

Firma Meindl: Tel. (09 41) 83 02 00

... kann gebührenfrei selbst entsorgt werden!

Unter Vorlage eines „Selbstanlieferescheines für Sperrmüll“ (bei Gemeinde, Wertstoffhof oder im Internet unter www.Landkreis-Regensburg.de – Rubrik: Landratsamt – Bürgerservice – Abfallratgeber) kann bei der Müllumladestation Haslbach Sperrmüll selbst angeliefert werden. Bitte Annahmekriterien beachten!

Öffnungszeiten Müllumladestation Haslbach:

Hofer Str. 30 in Regensburg-Haslbach, Tel. (09 41) 6 73 68

Mo. – Fr.: 08.00 – 12.00 Uhr und 12.45 – 16.00 Uhr
Sa.: nur nach Feiertagen (Ausnahme: Karsamstag)
08.00 – 12.00 Uhr

Sommerferienaktion für Kinder von 9 bis 13 Jahren „VIER-TAGES-FAHRTEN“

Wie im letzten Bürgerblatt angekündigt, geben wir in dieser Ausgabe das spannende Programm der diesjährigen Sommerferienaktion, bei der sich alles rund um das Motto „Spielen und Baden“ dreht, bekannt.

Dienstag, 16.08.2022

Historisches Besucherbergwerk Bodenmais (vormittags) -
Aquacur Bad Kötzing (nachmittags)

Mittwoch, 17.08.2022

20 Jahre Legoland Günzburg (ganztägig)

Donnerstag, 18.08.2022

Freizeitpark Monte Kaolino in Hirschau mit Freizeitbad (ganztägig)

Freitag, 19.08.2022

Freilandmuseum Oberpfalz - Perschen (vormittags) - Freizeit- und Erholungszentrum Perschen (nachmittags)

Die entsprechenden Anmeldeformulare finden Sie in der April-Mai Ausgabe des Bürgerblatts oder auf den Internetseiten der Gemeinden Pielenhofen und Wolfsegg. Anmeldungen werden ab Montag, den 30.05.2022 bis spätestens 07.07.2022 bei der Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg ausschließlich mit den dafür vorgesehenen Formularen und unter Einzahlung des Teilnehmerbetrags entgegengenommen.

Informationen aus der Gemeinde Pielenhofen

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats Pielenhofen vom 29.04.2022

TOP 1
Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit Carport und Garagen auf dem Grundstück, FINr. 829/4, Gemarkung Pielenhofen (Dettenhofen)

Das Vorhaben befindet sich im Bebauungsplan Dettenhofen Süd, rechtsverbindlich gültig seit 11.09.1989. Der Bebauungsplan setzt ein Dorfgebiet fest (MD).

Geplant ist auf der Parzelle 9 ein Mehrgenerationenhaus (3 WE).

Folgende Abweichungen vom Bebauungsplan werden beantragt:

Kniestock 1,00 m, im Bebauungsplan ist ein Kniestock von 0,50 m festgesetzt.

Situierung des Gebäudes Nord-Südausrichtung, im Bebauungsplan ist eine Ost-Westrichtung festgesetzt.

Begründung des Planers:

Das Gebäude ist für das geplante Vorhaben nur in Nord-Südrichtung ideal zu bebauen.

Die Kniestockhöhe erlaubt mehr Wohnraumqualität.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann befreit werden. Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt, die Abweichungen sind städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Das Vorhaben wurde bereits im Vorfeld mit der unteren Genehmigungsbehörde abgesprochen.

Ein Kniestock von 1 m wurde dabei in Aussicht gestellt.

Die Erschließung ist gesichert.

Die Ursprungsplanung (18/2021) war mit E + 1 geplant, damit war das LRA nicht einverstanden.

Die nun beantragte Baugenehmigung wird als E + D beantragt. Die Genehmigungsbehörde sieht ein volles Geschoss mit E+D als genehmigungsfähig.

Der ursprüngliche Bauantrag wird zurückgenommen.

Die Nachbarunterschrift den FINr. 829 liegt nicht vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pielenhofen erteilt zu den beantragten Befrei-

ungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sein Einvernehmen. Die erforderlichen Stellplätze müssen sich aufgrund der geringen Breite des Kapellenweges zwingend auf dem Grundstück befinden.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 2
Bauleitplanung; 2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „An den Klostergründen“, Abwägung der nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Schreiben der Anwohner vom Neubaugebiet vom 08.03.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Gemeinderat,

im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplans für das Baugebiet An den Klostergründen“ bietet sich die Gelegenheit, die Festsetzung in der aktuell verbindlichen Bauleitplanung, „An den Klostergründen 1. Änderung“ zur Zulässigkeit der Anbringung von technischen Anlagen zur solaren Energiegewinnung zu überdenken und anzupassen, da hier möglicherweise ein Missverständnis zwischen der Gemeinde und der Denkmalschutzbehörde vorliegt.

Die betroffene Festsetzung lautet:

„1.8.3 Dächer

Technische Anlagen zur solaren Energiegewinnung/Photovoltaik und zur solaren Warmwassergewinnung sind nicht zulässig.“

Als Eigentümer eines Grundstücks im Baugebiet „An den Klostergründen“ sind wir unmittelbar von der Einschränkung betroffen. Als Grund für die Einschränkung wurde seitens der Gemeinde auf die Vorgaben des Amtes für Denkmalschutz verwiesen. Bürgermeister Gruber hat jüngst auch in einem Zeitungsbericht diesen Umstand bedauert.

„...Photovoltaik haben die Denkmalschützer wegen der Nähe zum Kloster-Ensemble nicht erlaubt „Das ist schade“, sagt Gruber, der lange das Regensburger Umweltamt leitete.“ (Mittelbayerische Zeitung 07.02.2021, Run auf billiges Bauland)

Dr. Thomas Feuerer, Kreisheimatpfleger, Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Regensburg, hat sich in der Angelegenheit nun direkt beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu der Entstehung dieser einschränkenden Festsetzung erkundigt. Dabei wurde ihm folgende Auskunft erteilt:

„Das Baugebiet,“ An den Klostergründen“ in Pielenhofen wurde tatsächlich seinerzeit seitens der Denkmalpflege grundsätzlich abgelehnt, weshalb es auch nie irgendwelche konkreten inhaltlichen Vorgaben des BLfD für den einschlägigen Bebauungsplan gegeben

hat. Die fraglichen Passagen können also nur von der Gemeinde Pielenhofen selbst stammen.“ (E-Mail vom 04.02.21)

Dr. Feuerer vermutet, dass die Gemeinde Pielenhofen dem BLfD aufgrund der grundsätzlich ablehnenden Haltung durch diese Festsetzung entgegenkommen wollte. Gefordert wurde diese Festsetzungen doch vom BLfD nicht. Es ist demnach offenbar nicht korrekt, dass der Denkmalschutz die Errichtung von PV-Anlagen untersagt hat. Es ist daher der Gemeinde Pielenhofen überlassen, diese Festlegung zu ändern und die Beschränkung aufzuheben. Möglicherweise ist dieser Umstand der Gemeinde gar nicht bewusst.

Die Aufhebung des Verbots hätte auch nicht zur Folge, dass entsprechende technische Anlagen ohne weiteres installiert werden dürfen. Die Folge wäre vielmehr eine zu beantragende denkmalfachliche Einzelfallprüfung auf Errichtung einer PV-Anlage durch die Denkmalschutzbehörde. Der Schutz des Denkmals Kloster durch nachteilige Sichtbeziehungen wären demnach nicht gefährdet.

Zusammengefasst stellt sich der Sachverhalt also folgendermaßen dar:

Die Gemeinde geht offenbar davon aus, dass die Denkmalschutzbehörde entsprechende Anlagen grds. verbietet. Die Denkmalschutzbehörde hat damals jedoch kein Verbot gefordert, sondern befürwortet ausdrücklich die nachhaltige Gewinnung von Energie im Zuge der Energiewende, solange dies denkmalverträglich erfolgt. Ob dies der Fall ist, muss in Einzelfallprüfung geklärt werden. Jedoch ist dies nur möglich ist, wenn der Bebauungsplan dies zulässt.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, die Gelegenheit der anstehenden 2. Änderung des Bebauungsplans zu nutzen, um das generelle Verbot von PV-Anlagen zur solaren Energiegewinnung/Photovoltaik aufzuheben. Die Prüfung und Entscheidung über die jeweilige Zulässigkeit würde damit an die Denkmalschutzbehörde übergeben. Deklaratorisch könnte die Zulässigkeit im Bebauungsplan unter den Vorbehalt einer positiven Prüfung gestellt werden.

Als offene umweltfreundliche und der Nachhaltigkeit verpflichtete Gemeinde kann es nicht gewollt sein, dass die Gemeinde den individuellen Beitrag der Bürger von Pielenhofen zur Energiewende ohne Veranlassung durch die zuständige Behörde verbietet. Die Aufhebung des Verbots ist zudem mit keinerlei Kosten oder sonstigen Aufwänden für die Gemeinde verbunden. Vielmehr würde eine Investition der Bürger ermöglicht, um einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität im ehemaligen Luftkurort Pielenhofen zu leisten.

Sollte dieser Beitrag letztlich infolge der Prüfung durch die Denkmalschutzbehörde scheitern, so muss das hingenommen werden, denn auch im Rahmen des Denkmalschutzes gilt es Interessen abzuwägen. In dem Fall müsste die Gemeinde sich aber nicht vorwerfen lassen, eine solche Prüfung überhaupt erst gar nicht ermöglicht zu haben.

Bitte nutzen Sie diese Chance und lassen Sie uns Bürger einen Beitrag für eine bessere Umwelt leisten!

Abwägungsvorschlag:

Die kommunale Bauleitplanung ist eine gemeindliche Pflichtaufgabe. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach Paragraph 1 Abs. 6 Baugesetzbuch verschiedene Aspekte zu berücksichtigen, unter anderem sind die Wohn- und Arbeitsbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, kulturelle Bedürfnisse, die Bevölkerungsentwicklung oder die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Generell sei hier erwähnt, dass jede Gemeinde während der Aufstellung von Bauleitplänen die verschiedenen Belange von öffentlichen und privaten gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen hat (§ 1 Abs. 7 Baugesetzbuch).

Der Gemeinderat hat sich bei Aufstellung des Bebauungsplanes „An den Klostergründen“ im Jahr 2015/2016 mit dem Thema Denkmalschutz auseinandergesetzt. Die Gemeinde hat damals unterschiedliche städtebauliche Planungsaspekte beachtet und kam unter Berücksichtigung von prägender Struktur, baulicher Dichte, Orts- und Landschaftsbild (Belange des Denkmalschutzes) zum bisherigen festgesetzten Ergebnis.

Der Gemeinderat hat zum damaligen Zeitpunkt im Abwägungsprozess und Verfahren für die denkmalfachlichen Belange durch die Festlegung der Art des Lärmschutzes entlang der Staatsstraße und Festsetzungen hinsichtlich der Höhenentwicklung der Gebäude und eben baugestalterischer Vorgaben (Dachformen, Gebäudehöhen, Wandhöhen, Firstrichtungen, Dachaufbauten, Vollgeschosse) unter anderem ein Verbot von Fotovoltaikanlagen auf den Dachflächen) innerhalb des Planungsgebietes ausgesprochen. Es ging vor allem darum, das besondere Orts- und Landschaftsbild im Bezug auf die Kirche(türme)/Klosterensemble zu berücksichtigen. Die Denkmalpflege hat zum damaligen Zeitpunkt sehr deutlich auf die Bedeutung des Klosterensembles hingewiesen und die Bebauung grundsätzlich abgelehnt. Die Gemeinde hat mit der damaligen Regelung diesem Belang Rechnung getragen.

Nach sechs Jahren muss die Gemeinde diesen Belang aufgrund des erneuerbaren Energiegesetzes, gesellschaftlichen Wandels, Kriegsbeginn und zunehmenden Rohstoffmangels mit verbundenen Preisexplosionen bei Energie und Rohstoffen völlig neu bewerten. Die Nutzung der erneuerbaren Energien liegt zukünftig nach dem Gesetz in überragenden öffentlichen Interesse.

Im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplanes gibt die Gemeinde, nach Rücksprache mit dem zuständigen Denkmalamt, die Freiflächen Fotovoltaikanlagen/Solarmodule auf Dachflächen frei. Der Änderungsbereich der 2. Änderung wird daher auf dem gesamten Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes abgeändert. Die Gemeinde ist sich weiterhin der Bedeutung des Baudenkmals und insbesondere auch der Wertigkeit des umgebenden Siedlungsgefüges bewusst, stellt aber aufgrund der genannten geänderten Aspekte in diesem Zusammenhang die Belange von Denkmalschutz in der Abwägung als nicht mehr überwiegend ein. Nach derzeitigem Stand überwiegen die Belange der Energieversorgung (§ 1 Abs. 6 Nummer 8 e) BauGB).

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt sei noch zu erwähnen, dass nach Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz die „Nachrüstung/Installation“ von Solarmodulen bzw. Fotovoltaikanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An den Klostergründen“ einer denkmalrechtlich Erlaubnis bedarf. D.h. es wird pro Grundstück/Bauherr im Einzelfall geprüft, inwiefern sich eine erhebliche Beeinträchtigung für das Denkmal ergeben würde. Zuständig für die Erteilung einer solchen denkmalrechtlich Erlaubnis ist nicht die Gemeinde sondern das Landratsamt.

Es gab keine weiteren Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit.

Beschluss:

Dem ausgearbeiteten Vorschlag zum Einwand der Öffentlichkeit, den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „An den Klostergründen – 2. Änderung“ betreffend, wird beigetreten und hiermit zum Beschluss erhoben.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 3**Bauleitplanung; 2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „An den Klostergründen“, Abwägung der nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange****Bezirk Oberpfalz, Eingang vom 10.03.2021**

Mit Schreiben vom 28.01.2021 wurde der Bezirk Oberpfalz zu o.g. Verfahren um Stellungnahme gebeten. Unsere Fachberatung für Fischerei teilt dazu folgendes mit:

Die vorliegende 2. Änderung des o.g. B-Planes umfasst die Ausweitung von Wohnbauflächen auf bislang anderweitig zur Nutzung festgesetzten Parzellen. Der Umfang der Änderung in Bezug zum gesamten Vorhaben (B-Plan des Jahres 2016) ist marginal.

Fischereifachliche Belange sind durch die 2. Änderung nicht betroffen. Die Umsetzung der weiterhin beabsichtigten Ausgleichsmaßnahmen an der Naab wird von hier aus begrüßt und gefordert.

Zur Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet in die Naab verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 15.03.2017 (Az. BHV-1.4-Fi21).

*Kenntnisnahme***Landratsamt, S41, Bauleitplanung Schreiben vom 11.03.2021**

In der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung wurde unsererseits bereits vorgebracht, dass aufgrund der fast ausschließlichen Wohnbebauung die gemischte Nutzungsstruktur (Gleichwertigkeit und Gleichwertigkeit von Wohnen und nicht wesentlich störendem Gewerbe) des Mischgebietes nach § 5 BauNVO nicht gewahrt werden kann. Entsprechend den geführten Telefonaten mit der Gemeindeverwaltung als auch dem Planungsbüro bitten wir im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplanes um Anpassung der Art der baulichen Nutzung der Parzellen 22, 23, 32 und 33 an die tatsächliche Nutzung (Allgemeines Wohngebiet). Wir raten ausdrücklich von einem vorzeitigen Satzungsbeschluss und einer Loslösung dieser Thematik in eine 3. Änderung ab.

Kenntnisnahme.

Der Hinweis wurde in den jetzigen Planentwurf aufgenommen. Die genannten Parzellen sind von einem Mischgebiet auf ein allgemeines Wohngebiet geändert worden. Gemäß aktuellem Schallschutzgutachten vom 23.03.2022 und dem Gutachten vom 05.06.2016 zur 1. Bebauungsplanänderung können in den genannten Parzellen die Grenzlärmmwerte von TA Lärm (Anlagenlärm) und die Orientierungswerte, der DIN 18005 und 16. BImSchV zu Schallimmissionen von Straßen, tags und nachts für ein allgemeines Wohngebiet eingehalten werden.

Landratsamt, Tiefbau, Kreisbauhof, Schreiben vom 11.03.2021

Die innere Erschließung ist gemäß den Richtlinien zur Anlage von Stadtstraßen RASI 06 auszubilden. Die Grundstücke grenzen an die Staatsstraße St 2165. Es ist daher eine Stellungnahme seitens des Staatlichen Bauamts Regensburg erforderlich.

Kenntnisnahme.

Die Erschließungsstraßen sind bereits gebaut. Vom Staatlichen Bauamt besteht Einverständnis.

Landratsamt Regensburg, Fachreferent Denkmalschutz, Schreiben vom 08.02.2021

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes und Grünordnungsplanes wird hingenommen.

*Kenntnisnahme.***Landratsamt Regensburg, S31, Wasserrecht und Gewässerschutz, Staatliches Abfallrecht, Bodenschutz**

Für das Sachgebiet S31 des Landratsamtes Regensburg bleibt es bei der Stellungnahme vom 07.12.2020.

Diese Stellungnahme fand ebenso wenig Beachtung wie bereits die Anmerkungen aus den Stellungnahmen vom 22.11.2018 und vom 13.03.2019 zur 1. Änderung.

Es wird um eine Beachtung der Stellungnahmen und entsprechende Anpassung der Planunterlagen gebeten.

Stellungnahme vom 7.12.2020:

Grundsätzlich besteht mit dem Vorhaben Einverständnis.

Jedoch wurden die Anmerkungen aus den Stellungnahmen vom 22.11.2018 und vom 13.03.2019 zur ersten Änderung immer noch nicht berücksichtigt.

Es sind folgende Korrekturen vorzunehmen:

1. Auf Seite 14 im unteren Bereich muss es heißen: die Mindestgröße beträgt 10.000 l Nutzvolumen bzw. das Volumen einer individuellen Berechnung
2. Auf Seite 15 unten unter dem Punkt wassergefährdende Stoffe/ Erdwärmenutzung muss es richtigerweise heißen:

beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zum Beispiel Kunstdüngung, Öle, Treibstoffe, Farben, Chemikalien etc.) sowie Aufgrabungen, Bauwasserhaltungen und Bohrungen zur Erdwärmenutzung sind die §§ 62-63 WHG bzw. Art. 7 und 30 BayWG und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AbSV) zu berücksichtigen.
3. Auf Seite 16 sind zwei Änderungen zu berücksichtigen
 - a) unter dem Punkt Altlasten ist bei Gesetzesbezeichnung des bayerischen Bodenschutzgesetzes Stand 14. April 2011 zu streichen
 - b) zudem muss es heißen: der Aushub ist zum Beispiel in dichten Containern mit Abdeckung zwischen zu lagern und die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

Es werden die betroffenen Seiten mit den Anmerkungen zur Verdeutlichung nochmals beigelegt.

Punkt 1 und 3 ist bereits übernommen worden.

Punkt 2 wird redaktionell ergänzt.

Landratsamt Regensburg, L 16, Kommunale Abfallentsorgung, Schreiben vom 18.02.2021

Zum vorgenannten Bauleitplan-Verfahren bzw. zur Befahrbarkeit der im o.g. Bebauungsplan vorgesehenen Straßenzüge durch Entsorgungsfahrzeuge (Restmüll, Altpapier, Sperrmüll usw.) wird nach Rücksprache mit dem derzeit zuständigen Entsorgungsunternehmen wie folgt Stellung genommen:

Aufgrund berufsgenossenschaftlicher Vorschriften dürfen Entsorgungsfahrzeuge (außer zu Wendezwecken) nur vorwärts fahren. Entsprechend dieser Regelungen müssen Sackgassen bzw. Stichstraßen, wenn sie befahren werden sollen, eine ausreichend große Wendemöglichkeit aufweisen. Der Mindestdurchmesser, den ein heute üblicherweise eingesetztes Müllfahrzeug (mit drei- oder vier Achsen und einer Länge von rd. 11 m) für ein Wendemanöver benötigt, beträgt mindestens 18 m. Dabei muss der Mittelpunkt überfahrbar sein.

Beim Befahren von Straßen muss außerdem sichergestellt sein, dass für die am Fahrzeug befindlichen Personen keine Quetschgefahr besteht. Zu diesem Zweck muss beiderseits des Entsorgungsfahrzeuges ein Freiraum von mindestens 0,5 m Breite vorhanden sein.

Die Bereitstellung der im Rahmen des Holsystems zu entsorgenden Abfall- und Wertstoff-Fraktionen muss gem. r5 ff. Abfallwirtschaftssetzung des Landkreises Regensburg (AWS) an anfahrbaren Stellen erfolgen.

Privatgrundstücke oder Straßen, die keine öffentlich gewidmeten Straßen im Sinne des Straßen- und Wegerechts (Art. 3, 53 Bayer. Straßen- und Wegegesetz) sind, werden nur nach ausdrücklicher Beauftragung mit umfassender Haftungsfreistellung für den Landkreis Regensburg und die Entsorgungsunternehmen durch den/die Eigentümer befahren (§ 15 Abs. 7 AWS).

Die Betrachtung des vorliegenden Bebauungsplanes unter den vorgenannten Gesichtspunkten führt deshalb zu folgenden Ergebnis:

Siehe dazu die Stellungnahme vom 09.12.2020. Die Parzellen 22-25 sowie 30-33 können aufgrund einer zu kleinen Wendefläche nicht angefahren werden. Die Anwohner der entsprechenden Stichstraßen müssen ihre Abfallbehältnisse, Sperrmüll usw. deshalb an der nächsten für Entsorgungsfahrzeuge anfahrbaren Stelle bereitstellen.

Kenntnisnahme, erfolgt bereits

Folgende Träger öffentlicher Belange gaben Ihre Stellungnahme ohne Hinweise / keine Einwände ab:

- Landratsamt Regensburg, Fachstelle L 31, Verkehrsentwicklung
- Landratsamt Regensburg, L 41, Kreisjugendamt
- Landratsamt Regensburg, S 33-2, Natur- und Landschaftsschutz
- Landratsamt Regensburg, S 52, Gesundheitsamt
- Gemeinde Pettendorf, Schreiben vom 08.03.2022
- Kreisbrandrat, Schreiben vom 04.03.2022
- Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 02.03.2021
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg, Schreiben vom 01.03.2021
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Schreiben vom 25.02.2021
- Markt Nittendorf, Schreiben vom 25.02.2021
- Gemeinde Brunn, Schreiben vom 28.01.2021
- Bund Naturschutz, Ortsgruppe Pettendorf-Pielenhofen-Wolfsegg, Schreiben vom 23.03.2021
- Regierung Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Schreiben vom 28.01.2021
- Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Regensburg, Schreiben vom 09.02.2021
- Staatliches Bauamt Regensburg, Schreiben vom 28.01.2021
- Gemeinde Wolfsegg

Beschluss:

Den ausgearbeiteten Vorschlägen zu den jeweiligen Einwänden der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „An den Klostergründen – 2. Änderung“ betreffend, wird – sofern nicht durch Einzelbeschluss beschlossen – beigetreten und werden hiermit zum Beschluss erhoben.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 4

Bauleitplanung; 2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „An den Klostergründen“; Billigung des Planentwurfs und erneute Auslegung

Für das Bauleitverfahren des Bebauungs- und Grünordnungsplanentwurfs „An den Klostergründen“ vom 18.12.2020 wurden die eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB bereits in den heute vorangegangenen Tagesordnungspunkten abgewägt. Diese Abwägung wurde in den Entwurf vom 29.04.2022 eingearbeitet.

Weiter umfasst die vorliegende 2. Änderung den gesamten Umgriff des Bebauungsplanes „An den Klostergründen – 1 Änderung“.

Zum einen umfasst die Änderung die Aufhebung der Festsetzung „Technische Anlagen zur solaren Energiegewinnung/Photovoltaik und zur solaren Warmwassergewinnung sind nicht zulässig.“ im gesamten Geltungsbereich, zum anderen werden im südlichen Teilbereich zwei Teilflächen mit angrenzenden Flächen angepasst, um eine flexiblere Bebauung/Nachverdichtung, auch mit nicht störendem Gewerbe, zu ermöglichen. Weiterhin wird im südlichen Teilbereich das festgesetzte Mischgebiet auf 4 Parzellen zu einem Allgemeinen Wohngebiet geändert, um den Baubestand an die tatsächliche Nutzung anzupassen.

Das Büro Bartsch erläutert im Gemeinderat den Änderungsentwurf vom 29.04.2022.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den vom Büro Bartsch ausgearbeiteten Entwurf inklusive Begründung und Umweltbericht der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „An den Klostergründen“, in der Fassung vom 29.04.2022.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 4a Abs. 3 BauGB erneut durchzuführen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 5

Anwohnerbegehren zur Änderung des Bebauungsplanes „An den Klostergründen“ vom 12.04.2022

Am 12.04.2022 übergaben Bürger der Gemeinde Pielenhofen an den Ersten Bürgermeister Gruber ein Anwohnerbegehren. Ziel der unterzeichnenden Gemeindebürger dabei ist es, dass die Gemeinde Pielenhofen, vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeinderäten, das Verbot von PV Anlagen im Bebauungsplangebiet „An den Klostergründen“ umgehend ersatzlos streicht.

Die Gemeinde Pielenhofen ändert derzeit diesen betroffenen Bebauungsplan „An den Klostergründen“ im 2. Änderungsverfahren.

Unter anderem ist dabei folgende Änderung geplant:

1. STÄDTEBAU

1.1 Erforderlichkeit, Ziel und Zweck der Änderung, Bedarf

Die vorliegende 2. Änderung umfasst den gesamten Umgriff des Bebauungsplanes „An den Klostergründen – 1 Änderung“.

Zum einen umfasst die Änderung die Aufhebung der Festsetzung „Technische Anlagen zur solaren Energiegewinnung/Photovoltaik und zur solaren Warmwassergewinnung sind nicht zulässig.“

1.2 Städtebauliches Konzept

Im Zuge der 2. Änderung möchte die Gemeinde die damals getroffene Festsetzung: „Technische Anlagen zur solaren Energiegewinnung/Photovoltaik und zur solaren Warmwassergewinnung sind nicht zulässig.“ für den gesamten Geltungsbereich des Baugebietes „An den Klostergründen“ aufheben und die Installation von Solarmodulen/Photovoltaikanlagen auf Dächern zulassen. Die Festsetzung wurde zum damaligen Zeitpunkt aus städtebaulichen Gründen getroffen. Die Gemeinde Pielenhofen hat aufgrund des Denkmalschutzes verschiedene gestalterische Festsetzungen getroffen, um den Eingriff des neuen Baugebietes am nördlichen Ortsrand von Pielenhofen so verträglich wie möglich für das denkmalgeschützte und ortsprägende Klosterensemble zu gestalten.

Der Gemeinderat hat sich bei Aufstellung des Bebauungsplanes „An den Klostergründen“ im Jahr 2015/2016 mit dem Thema Denkmalschutz auseinandergesetzt. Die Gemeinde hat damals unterschiedliche städtebauliche Planungsaspekte beachtet und kam unter Berücksichtigung von prägender Struktur, baulicher Dichte, Orts- und Landschaftsbild (Belange des Denkmalschutzes) zum bisherigen festgesetzten Ausschluss von Solarmodulen auf den Dachflächen.

Der Gemeinderat hat zum damaligen Zeitpunkt im Abwägungsprozess und Verfahren für die denkmalfachlichen Belange durch die Festlegung der Art des Lärmschutzes entlang der Staatsstraße und Festsetzungen hinsichtlich der Höhenentwicklung der Gebäude und einiger baugestalterischer Vorgaben (Dachformen, Gebäudehöhen, Wandhöhen, Firstrichtungen, Dachaufbauten, Vollgeschosse, unter anderem Verbot von Fotovoltaikanlagen auf den Dachflächen) innerhalb des Planungsgebietes ausgesprochen. Es ging vor allem darum, das besondere Orts- und Landschaftsbild in Bezug auf die Kirche(türme)/Klosterensemble zu berücksichtigen. Die Denkmalpflege hat zum damaligen Zeitpunkt sehr deutlich auf die Bedeutung des Klosterensembles hingewiesen und die Bebauung grundsätzlich abgelehnt. Die Gemeinde hat mit der damaligen Regelung diesem Belang Rechnung getragen.

Nach sechs Jahren muss die Gemeinde diesen Belang aufgrund des erneuerbaren Energiegesetzes, gesellschaftlichen Wandels, Kriegsbeginn in der Ukraine und zunehmenden Rohstoffmangel mit verbundenen Preisexplosionen bei Beschaffung von Energie und Rohstoffen neu bewerten. Die Nutzung der erneuerbaren Energien liegt zukünftig nach dem Gesetz in überragenden öffentlichen Interesse.

Im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplanes gibt die Gemeinde, nach Rücksprache mit dem zuständigen Denkmalamt, die Freiflächen-Fotovoltaikanlagen/Solarmodule auf Dachflächen frei. Der Änderungsbereich der 2. Änderung wird daher auf dem gesamten Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes abgeändert.

Die Gemeinde ist sich weiterhin der Bedeutung des Baudenk-

mals und insbesondere auch der Wertigkeit des umgebenden Siedlungsgefüges bewusst, stellt aber aufgrund der genannten geänderten Aspekte in diesem Zusammenhang die Belange von Denkmalschutz in der aktuellen Abwägung als nicht mehr überwiegend ein. Nach derzeitigem Stand überwiegen die Belange der Energieversorgung (§ 1 Abs. 6 Nummer 8 e) BauGB). Nach Rücksprache mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Regensburg, bedarf es nach Art. 6 Abs. 1 bayerisches Denkmalschutzgesetz die „Nachrüstung/Installation“ von Solarmodulen bzw. Fotovoltaikanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An den Klostergründen“ einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis. D.h. es wird pro Grundstück/Bauherr im Einzelfall geprüft, inwiefern sich eine erhebliche Beeinträchtigung für das Denkmal ergeben würde. Entsprechend kann es seitens der Behörde Auflagen für den Privaten geben, wenn dieser die Installation von Solarmodulen plant.

Zuständig für die Erteilung einer denkmalpflegerischen Erlaubnis ist nicht die Gemeinde sondern das Landratsamt.

Die Gemeinde Pielenhofen geht konform mit der Forderung der Antragssteller.

Der Gemeinderat selbst hat in der Gemeinderatssitzung am 26.11.2021 das Leitbild Energie und Klima in der Fassung vom 26.11.2021 beschlossen.

Die Energie- und Klimapolitik der Gemeinde Pielenhofen orientiert sich deshalb unter anderem an folgenden Grundsätzen:

- 1) Die Gemeinde Pielenhofen bekennt sich zu den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens und setzt sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jährliche Ziele im Rahmen eines Energie- und Klimaschutzprogramms. Es wird angestrebt die geforderte Treibhausgasneutralität für das Gemeindegebiet bereits bis zum Jahr 2040 zu erreichen. Für die Gemeinde selbst, z.B. Liegenschaften usw., verpflichten wir uns, die Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 herzustellen.
- 2) Die Gemeinde Pielenhofen beachtet die energie- und klimapolitischen Zielsetzungen bei Ihrem Verwaltungshandeln, insbesondere bei den Handlungsfeldern Bauleitplanung, Gebäude, Stromnutzung, Energiesysteme und Verkehr. Innerhalb dieser Handlungsfelder wird die Gemeinde Pielenhofen direkt auf die Reduktion des Energieverbrauchs Einfluss nehmen. Außerdem wird die Öffentlichkeitsarbeit und Netzbildung innerhalb der Gemeinde gefördert. Interkommunale Aktivitäten sind anzustreben.
- 3) Die Gemeinde Pielenhofen motiviert die Bevölkerung zum energiebewussten Handeln. Sie unterstützt aktiv die Beratung von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen über die Möglichkeiten einer nachhaltigen Energieversorgung und -nutzung. Sie arbeitet dabei mit den Energieversorgern und allen weiteren Akteuren zusammen.

Die Unterzeichner beantragen unter Punkt 6.3 ihres Antrags, dass die Gemeinde Pielenhofen die sogenannte „Einzelfallregelung“ selbst im Ganzen im Bebauungsplan aufheben soll.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Regensburg bedarf es nach Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz für die „Nachrüstung/Installation“ von Solarmodulen bzw. Fotovoltaikanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An den Klostergründen“ einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis. D.h. es wird pro Grundstück/Bauherr im Einzelfall geprüft, inwiefern sich eine erhebliche Beeinträchtigung für das

Denkmal ergeben würde. Entsprechend kann es seitens der Behörde Auflagen für den Privaten geben, wenn dieser die Installation von Solarmodulen plant. Zuständig für die Erteilung der denkmalpflegerischen Erlaubnis ist nicht die Gemeinde sondern das Landratsamt.

Art. 6 BayDSchG – Maßnahmen an Baudenkmalern

(1) Wer

1. Baudenkmal beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen oder
2. geschützte Ausstattungstücke beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder aus einem Baudenkmal entfernen

will, bedarf der Erlaubnis. Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der Nähe von Baudenkmalern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmalere auswirken kann. Wer ein Ensemble verändern will, bedarf der Erlaubnis nur, wenn die Veränderung eine bauliche Anlage betrifft, die für sich genommen ein Baudenkmal ist, oder wenn sie sich auf das Erscheinungsbild des Ensembles auswirken kann.

Diese gesetzliche Vorschrift kann die Gemeinde Pielenhofen nicht umgehen. Die Gemeinde kann aber das Landratsamt auffordern, eine generelle Regelung zu treffen.

Beschluss:

Der Gemeinderat geht konform mit dem Anliegen der Antragssteller und fordert das Landratsamt, Untere Denkmalschutzbehörde, auf den Antrag größtmöglich zu unterstützen bzw. Anträge zu PV-Anlagen nach Möglichkeit ganz frei zu geben.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 6

Bauleitplanung; Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Wagnerberg II“, Ortsteil Etterzhausen, durch den Markt Nittendorf

Der Markt Nittendorf beteiligt die Gemeinde Pielenhofen im Rahmen der Behördenbeteiligung, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wagnerberg II“, Ortsteil Etterzhausen, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Nach Prüfung der Unterlagen durch die Verwaltung sind keine Belange der Gemeinde Pielenhofen hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wagnerberg II“, Ortsteil Etterzhausen, betroffen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pielenhofen nimmt Kenntnis hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wagnerberg II“, Ortsteil Etterzhausen, durch den Markt Nittendorf. Es werden keine Einwände erhoben, da die Belange der Gemeinde Pielenhofen nicht berührt werden.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 7

ELER- Antragsstellung zum Förderprogramm für Maßnahmen zur Erneuerung von Straßen im ländlichen Raum- Maßnahme zum Ausbau des Verbindungsweges von der Gemeindeverbindungsstraße Pettendorf-Pielenhofen zum Weiler Berghof

Die Straße befindet sich zwischen Pielenhofen und Rohrdorf im Ortsteil Berghof.

VG 8

Die Gesamtlänge des im Förderprogramm aufgenommenen Verbindungsweges beträgt ca. 730 m. Die Bestandsstraße weist im gesamten Bereich starke Risse, Kantenschäden, Rinnenabplatzungen und Spurrinnen auf. Der Verbindungsweg soll sich in seinem Ausbau am Bestand orientieren. Die neu ausgebaute Asphaltbreite beträgt 3,0 m. Der Gesamtoberbau ist mit 60 cm geplant und beinhaltet ca. 46 cm Frostschutz und 10 cm plus 4 cm gebundenen Oberbau mit Asphalt. Die Länge beträgt ca. 755 m, die Fläche ca. 2.500 m².

Für die Maßnahme wurde vom Büro Eder aus Regensburg eine Entwurfsplanung vom 12.04.2022 vorgelegt.

Für den benötigten Grunderwerb für den Ausbau wurde mit den Eigentümern eine Vereinbarung erzielt.

Die Kosten der Maßnahme betragen laut Kostenberechnung 417.740,65 Euro.

Stellungnahme zur Förderung vom Büro Eder vom 21.04.2022:

- 1) Die Planungskosten werden nicht gefördert
- 2) Zum Thema der Förderhöhe gilt:

Die tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben, also die entstandenen Bruttoausgaben abzüglich der Umsatzsteuer, der Preisnachlässe und soweit das Projekt vor dem 01.01.2018 ausgewählt wurde, der (ggf. fiktiven) Beiträge nach Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie abzüglich der ggf. von sonstigen Dritten (z.B. von einzelnen Anliegern) zu übernehmenden und der ggf. weiteren nicht zuwendungsfähigen Anteile, werden bei Antragstellung ab dem Jahr 2022 mit 80% bezuschusst.

Die Maßnahme wird in den Haushaltsplanungen im Haushaltsplan 2022 veranschlagt.

Beschluss:

Die Gemeinde Pielenhofen beschließt, die Maßnahme zum Ausbau des Verbindungsweges von der Gemeindeverbindungsstraße Pettendorf-Pielenhofen zum Weiler Berghof im Haushaltsjahr 2022 umzusetzen, dies vorbehaltlich einer Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der ELER-Förderung.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 8

Digitalisierung; Vorstellung der App „Heimat-Info“

Herr Stefan Schmidmeier stellt die Bürger-App „Heimat-Info“ vor. Die Kosten der App betragen 50 Cent netto pro Einwohner und Jahr. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 3 Jahre. Es fällt keine Einrichtungsgebühr an.

TOP 9

Bankersponsoring; Zwischenbericht

Gemeinderätin Theresa Metzger erstattet als zuständige Organisatorin einen Zwischenbericht zum Bankersponsoring: Viele Standorte sind schon belegt und dies belebt das Dorf. Ursprünglich geplant war, nur die Vereine und Gewerbetreibenden anzusprechen mit dem Sponsoring. Es kommen mittlerweile aber auch Anfragen von Einzelpersonen. Der Gemeinderat entschließt sich dazu, dass in Zukunft auch Privatpersonen Bankerl aufstellen dürfen. Eine Parteiwerbung beim Bankersponsoring ist allerdings nicht erwünscht. Angeregt

wird auch eine eventuelle Durchnummerierung der Bankerl sodass diese einen Kulturpfad ergeben.

TOP 10

Informationen des Bürgermeisters

- Bürgermeister Gruber informiert darüber, dass die Gemeinde die Zusage für die Fördergelder erhalten hat für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 70.000 Euro. 30% davon werden gefördert.
- Ebenfalls zugesagt wurde die Förderung zum Leaderprojekt. Jetzt muss ein offizieller Förderantrag beim ALEF (Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten) Tirschenreuth/Weiden eingereicht werden. Parallel dazu müssen öffentlich rechtliche Genehmigungen eingeholt werden.
- Am 20.05.2022, um 16:00 Uhr, findet im Klosterstadl eine Infoveranstaltung zum Flächennutzungsplan statt.
- Bürgermeister Gruber verliest ein Schreiben von Anwohnern der Uferbreite, die sich über die regelmäßigen Geschwindigkeitsüberschreitungen beschwerten. Der Gemeinderat diskutiert darüber, ob die Gemeinde evtl. dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz beitreten soll. Dies soll als TOP auf der nächsten Gemeinderatssitzung behandelt werden.

TOP 11

Anfragen und Bekanntgaben

- Ein Gemeinderat erfragt den Stand der Dinge bezüglich der Bushaltestelle Reinhardslaiten/Rohrdorf. Bürgermeister Gruber antwortet, dass die Gemeinde auf die Umsetzung durch das Landratsamt wartet.
- In Rohrdorf beim Spielplatz fahren unbefugterweise immer Fahrzeuge durch, obwohl ein Pfosten dort steht. Evtl. müsste ein Absperrband angebracht werden oder Steine abgelegt werden, damit keine Durchfahrt für Unberechtigte mehr möglich ist. Es soll eine Ortsbesichtigung mit dem Bauhofmitarbeiter Roland Viezer stattfinden.

- Am 25.06.2022, um 17:00 Uhr, findet im Hof der Feuerwehr ein Discolauf statt. Alternativtermin bei Regenwetter wäre der 01.07.2022.
- Ein Gemeinderat berichtet über Vandalismus im Unterstand der Dirtbahn. Sitzmöbel wurden angeschlitzt und angezündet, Flaschen zerbrochen usw. Aktuell ist kein Verdächtiger bekannt.
- Ein Gemeinderat erfragt ,wie weit die Planung der Dirtbahn fortgeschritten ist. Herr Bürgermeister Gruber hat beim Landratsamt bei der unteren Denkmalschutzbehörde nachgefragt. Es ist noch die Thematik Bodendenkmäler abzuklären.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung der Gemeinde Pielenhofen

Der Gemeinderat behandelte in o. g. Sitzung verschiedene Tagesordnungspunkte und gibt daraus entstandene Beschlüsse bekannt:

Sitzung vom 29.04.2022:

Tageordnungspunkt 2:

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag zur Lieferung eines HLF 10 entsprechend der Vergabeempfehlung des IB Diem nach Prüfung und Wertung der Ausschreibungsergebnisse. Die Vergabe erfolgt an die nach der Gesamtbewertung am besten abgeschlossenen Bieterkombination, mit der

- Firma MAN Truck & Bus Deutschland GmbH (Los 1 – Fahrgestell), der
- Firma Rosenbauer Deutschland GmbH (Los 2 – feuerwehrtechnischer Aufbau) und der
- Firma Albert Ziegler GmbH (Los 3 – feuerwehrtechnische Beladung)

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Pielenhofen

Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a, Abs. 3 BauGB i.V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „An den Klostergründen – 2. Änderung“ der Gemeinde Pielenhofen

Der Gemeinderat Pielenhofen hat in seiner Sitzung vom 29.04.2022 beschlossen, gemäß § 4a, Abs. 3 BauGB i. .V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB den geänderten und ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „An den Klostergründen – 2. Änderung“ erneut öffentlich auszulegen und die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut zu beteiligen.

Der Planungsbereich zur 2. Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet „An den Klostergründen-2. Änderung“ liegt am Hauptort Pielenhofen und wird begrenzt nördlich und östlich von der Flur Nr. 480 und dem Flusslauf der Naab, südlich von der Flur Nr. 466 (Neu-

bau Feuerwehr), westlich von der Staatsstraße 2165 und ist aus dem nachfolgenden Lageplan (siehe nachfolgende Seite oben) ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung:

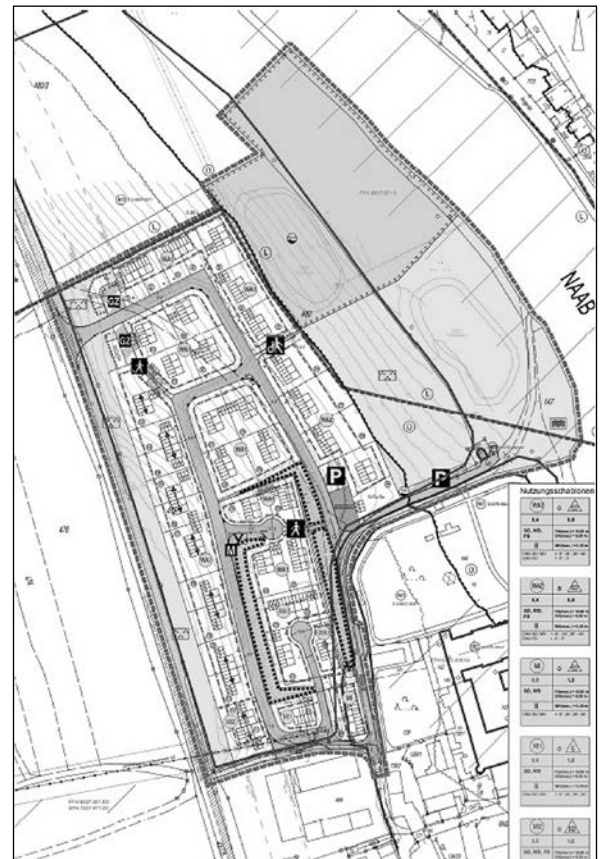
Die vorliegende 2. Änderung umfasst den gesamten Umgriff des Bebauungsplanes „An den Klostergründen – 1 Änderung“. Zum einen umfasst die Änderung die Aufhebung der Festsetzung „Technische Anlagen zur solaren Energiegewinnung/Photovoltaik und zur solaren Warmwassergewinnung sind nicht zulässig“ im gesamten Geltungsbereich, zum anderen werden im südlichen Teilbereich zwei Teilflächen mit angrenzenden Flächen angepasst, um eine flexiblere Bebauung/Nachverdichtung, auch mit nicht störendem Gewerbe, zu ermöglichen.

Weiterhin wird im südlichen Teilbereich das festgesetzte Mischgebiet auf 4 Parzellen zu einem Allgemeinen Wohngebiet geändert, um den Baubestand an die tatsächliche Nutzung anzupassen.

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „An den Klostergründen“ mit Begründung und Umwelt-



Lage im Raum, Ausschnitt Topographische Karte



Lage am Hauptort Pielenhofen, o.M.

bericht in der Fassung vom 29.04.2022 sowie der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

08. Juni 2022 bis einschließlich 11. Juli 2022

im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg, Judenberger Str. 4, 93195 Wolfsegg, Zimmer 003 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung im Rathaus kann der Entwurf des Bauleitplanes auch im Internet unter

<https://www.pielenhofen.de/bauen-gewerbe/bebauungsplaene/> eingesehen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- abconsultans, Schalltechnischer Bericht Nr. 1911_2, 2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „An den Klostergründen“, vom 23.03.2022
- Begründung mit Umweltbericht Dipl.-Ing. (FH) Bartsch: Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter, Fassung vom 29.04.2022

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Mensch

Das Baugebiet ist bereits fast vollständig bebaut. Lediglich am südwestlichsten Eck besteht noch eine Baulücke (Parzelle 40 und 41) Die Herstellung der Erschließungseinrichtungen ist abgeschlossen, das Baugebiet größtenteils bereits mit Gebäuden bebaut, Lärmvorbelastung durch angrenzende Staatsstraße 2165, Feuerwehr und Schützenheim, Änderung der Nutzung zum Mischgebiet und Wohngebiet, forst- und landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld, Durchführung einer schalltechnischen Untersuchung mit Untersuchung von Anlagen- und Straßenlärm, keine erhebliche Zunahme von Verkehr und Lärm innerhalb des Baugebiets, geringfügige Überschreitung der Orientierungswerte von 1 dB(A) tagsüber und 3 dB(A) nachts im Bereich MI2 durch Verkehrslärms ist unter Berücksichtigung von passiven Schallschutzmaßnahmen lösbar.

Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen (Abrücken der Gebäude von der Staatsstraße 2165, Orientierung von Räumen, Festsetzung zur Höhe der Geschossigkeit und max. Höhe der Erdgeschossfußbodenhöhe, ggf. Schallschutzfenster)

Gestalterische Festsetzungen zu Höhenlage, Gebäudehöhen, Dachformen und -Neigungen, Einfriedungen, Geländegestaltung, Aufhebung der Festsetzung zu solaren Energiegewinnung/ Photovoltaikanlagen auf Dachflächen.

Schutzgut Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt/Natura-2000-Gebiete

Ortsrandlage, welche bereits erschlossen und größtenteils bebaut ist, durch intensive Nutzung und Anwesenheit des Menschen keine besonderen Artenvorkommen im Geltungsbereich zu erwarten, Fledermausvorkommen im Kloster-Kirchturm vorhanden.

Festsetzungen zu Mindestbegrünung, keine Änderungen der zum Erhalt festgesetzten Bäume und Sträucher als wichtige Leitstrukturen für die Fledermäuse.

Keine neuen Eingriffe (Herausnahme von Müllplatz und Trafostation, Festlegung von Baugrenzen hebt sich auf).

Schutzgut Boden und Fläche

Baugebiet „An den Klostergründen“ wurde erschlossen und ist größtenteils bebaut. Natürliche Bodenfunktionen sind daher bereits beeinträchtigt, Versiegelungen in nicht unerheblichen Umfang liegen vor, anthropogen geprägter Boden, Entwicklung der Bauflächen entlang der Erschließungsstraße, Keine Altlasten, Auswertung der geologischen Karte Bayern.

Festsetzungen zu privaten Verkehrsflächen mit un- oder teilversiegelnden Belägen, Festsetzungen zu Mindestbegrünung.

Während der Aufstellung des Bebauungsplanes im Jahr 2015/16 wurde für die Erschließungsplanung eine Baugrunduntersuchung mit der Erkundung von Grund- oder Schichtenwasser durchgeführt. Eine Versickerung von Niederschlagswasser auf den Flächen ist nicht möglich. Hier wurden Rückhaltungen in Zisternen und eine gedrosselte Ableitung in den Regenwasserkanal vorgesehen.

Schutzgut Wasser

Kein Oberflächenwasser im Geltungsbereich, Trinkwasserschutzgebiet im Bereich der Naab bleibt unberührt, Versiegelungen durch Erschließung und Neubauten vorhanden, Beeinflussung des Boden-Wasserhaushalts durch Versiegelung und Verlust der Regenwasserversickerung auf den versiegelten Flächen und mögliche Verminderung der Grundwasserneubildung, Niederschlagswasserbeseitigung über den Regenwasserkanal. Festsetzungen zu private Verkehrsflächen mit un- oder teilversiegelnden Belägen, Festsetzungen zu Mindestbegrünung

Schutzgut Klima/Luft

Tal- und Hanglage im Bereich des Klosters, Erschließung und Bebauung in nächster Umgebung bereits vorhanden, keine Bedeutung als Kaltluftproduktionsfläche, Vorbelastung durch die angrenzende Staatsstraße 2165, Naab als Frischluftschneise mit erhöhter Bedeutung, Anlagenspezifische Emissionen einzelner Nutzer im gesetzlich vorgesehenen Rahmen möglich; Festsetzungen zu Mindestbegrünung. Freigabe von Freiflächenphotovoltaikanlagen/Solarmodule auf den Dachflächen kann die Stromgewinnung unterstützen, Klimaschutz

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Nördlicher Ortsrand von Pielenhofen, an der westlichen Naabuferseite gelegen, umgebendes Ortsbild ist vorrangig vom Kloster geprägt, angrenzend Staatsstraße 2165, Feuerwehr, Erschließung und Gebäudebestand, Kloster als prägendes Baudenkmal, Talhänge mit Mischwäldern, flachere Hanglagen und Tallagen der Naab landwirtschaftlich genutzt, Wander- und Radwege nicht vorhanden, Freigabe von Photovoltaik auf Dachflächen kann für den Betrachter eine unregelmäßige Dachlandschaft hervorrufen, bei Installation von Solaranlagen ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich. Gestalterische Festsetzungen zu Höhenlage, Gebäudehöhen, Dachformen und -Neigungen, Einfriedungen, Geländegestaltung.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Auswertung vorhandener Boden-, Bau- und landschaftsprägender Denkmäler (BayLfD), im Änderungsbereich nicht vorhanden; Auswirkungen auf das Klosterensemble durch zusätzliche Bebauung möglich. Im Geltungsbereich lag ein Bodendenkmal vor, welches im Zuge der Erschließung und Bebauung im nördlichen Teil des Geltungsbereiches nun nicht mehr vorhanden ist. Durch die Umsetzung des Baugebietes an den Klostergründen wurden die nördlichen Flächen bereits sondiert. Eine entsprechende Erlaubnis wurde seitens der Gemeinde bei der unteren Naturschutzbehörde damals beantragt und eingeholt. Die denkmalfachliche Untersuchung erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (BLfD). Damit wurden die bodendenkmalfachlichen Auflagen bereits erfüllt.

Abfälle, Abwasser, erneuerbare Energien

Die übliche Abfallentsorgung erfolgt zentral auf Landkreisebene, spezielle Lagerung/Abtransport von Abfällen der einzelnen Gewerbetreibenden innerhalb des Mischgebietes entsprechend der gesetzlichen Vorgaben möglich, erhebliche Zusatzemissionen durch Fahrverkehr und Heizanlagen nicht zu erwarten, über die Kläranlage Pielenhofen ausreichend Kapazität zur Abwasserentsorgung vorhanden, für Beseitigung des Niederschlagswassers bestehen Rückhaltungen in Zisternen mit gedrosselter Ableitung in den Regenwasserkanal, Technische Anlagen zur solaren Energiegewinnung auf Dächern werden durch die 2. Änderung zugelassen.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Pielenhofen, den 14.05.2022
gez. Rudolf Gruber
Erster Bürgermeister



Folgende Unterlagen können in der Gemeindeverwaltung bzw. im Internet eingesehen werden:

- Entwurf Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „An den Klostergründen, 2. Änderung“
- Verbindlicher Bauleitplan mit Grünordnungsplan „An den Klostergründen – 2. Änderung“
- Begründung mit Umweltbericht (Teil D)
- Verbindlicher Bauleitplan mit Grünordnungsplan „An den Klostergründen – 2. Änderung“
- Textliche Festsetzungen und Hinweise (Teile B und C)
- Schalltechnischer Bericht Nr. 1911_2, 2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „An den Klostergründen“, vom 23.03.2022
- Datenschutzinformationen
- Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen (1 x Landratsamt Regensburg vom 11.03.2022, 1 x Stellungnahme aus der Öffentlichkeit vom 08.03.2021)



Wir stellen ein!

Die Gemeinde Pielenhofen mit ca. 1650 Einwohnern stellt ab 01.09.2022 einen Mitarbeiter für den Bauhof Pielenhofen in Vollzeit (m/w/d) ein. Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst.

Zu Ihren Aufgaben zählt die Pflege der gemeindlichen Straßen und Wege, der Grünflächen sowie der Bäume und Sträucher im Gemeindegebiet. Ferner sind Sie als Hausmeister für die gemeindlichen Liegenschaften zuständig. Sie reparieren Maschinen und Fahrzeuge im Bauhof und führen den Winterdienst nach Räum- und Streuplan durch. Während der Wintermonate kommt es hierbei zu Bereitschaftsdienst außerhalb der üblichen Arbeitszeiten sowie am Wochenende, daher ist ein Wohnsitz im Gemeindebereich Pielenhofen wünschenswert.

Wir erwarten von Ihnen eine erfolgreich abgeschlossene, handwerkliche Facharbeiterausbildung, idealerweise mit mehreren Jahren Berufserfahrung. Die Fahrerlaubnis der Klasse 2 (CE) ist zwingend erforderlich. Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Eigeninitiative und Teamfähigkeit runden Ihr Profil ab.

Ihre aussagekräftige Bewerbung (insbesondere Lebenslauf, Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse sowie der Nachweis der Fahrerlaubnis) senden Sie bitte bis spätestens 30.06.2022 an die Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg, Personalamt, Judenberger Str. 4, 93195 Wolfsegg.

**Auskünfte erteilen: Geschäftsstellenleiter Peter Sterl
oder der
Erste Bürgermeister Rudolf Gruber, Telefon 09409/8510-0**

Wir gratulieren

Die Gemeinde Pielenhofen gratuliert recht herzlich zum runden Geburtstag (ab dem 65. Lebensjahr) im Monat Mai:

Viktor Jurk (Pielenhofen)
Rudolf Langmantel (Pielenhofen-Rohrdorf)
Karl Lamml (Pielenhofen)

Konzertankündigung Herder-Schule

Ein vielseitiges Programm erwartet Sie in der musikalisch-poetischen Soirée von Danila Köhler und Birgit Thorwarth; mit Viola, Gesang und Klavier erklingen über Genre Grenzen hinweg klassische Kompositionen neben französischen Chansons, Gedichte werden verwoben mit Musik und irische Melodien inspirieren zeitgenössische Tonkunst.

Das Duo erfindet Musik neu mit Eigenkompositionen, entführt mit einer Gondelfahrt in Venedig in südliche Gefilde und überrascht durch erfrischende Klänge neuer Musik.

Musikalisch-poetische Soirée



Danila Köhler, Viola/Gesang

Klavier, Birgit Thorwarth

mit **Eigenkompositionen & Gedichten**
Werke von **Henri Vieuxtemps**
Garth Knox



25.6.2022, 19.00 Uhr
Konzertsaal im Kloster

Herder-Kulturzentrum
Klosterstr. 10
93188 Pielenhofen

Eintritt frei, um Anmeldung wird gebeten
info@herder-kulturzentrum.de



Kinder- und Freizeitprogramm der Gemeinde Pielenhofen, Mai 2022

Liebe Kinder, liebe Jugendliche,

im letzten Monat hatten wir ja gleich zwei Aktionen. Zum einen das **RamaDama**, zusammen mit den Gartenwichteln vom **OGV Pielenhofen** und den **Löschzwurgel von der FFW Pielenhofen**, und zum anderen das **Tanz-Theater** mit der **Tanzakademie TAHK Helene Krippner**.

Ich freue mich wirklich riesig, dass so viele von euch mitgemacht haben. Für's RamaDama haben sich allein bei mir 27 Kinder angemeldet. Insgesamt waren wir dann, zusammen mit den begleitenden Erwachsenen und den Kindern der anderen zwei Vereine, sogar über 60 Teilnehmer!! Das ist wirklich der absolute Wahnsinn!!



Die Aktion RamaDama war ein voller Erfolg, bei der 27 Kinder mit Spaß bei der Sache waren!

Und auch beim Tanz-Theater hatten sich 25 Kinder angemeldet. Ursprünglich sollten es ja nur maximal 12 sein. Aber da wir niemandem absagen wollten, wurden die Kinder zum Einstudieren des Stücks in vier verschiedene Gruppen aufgeteilt. Echt total spitze!!!

Herzlichen Dank zum einen an die **Feuerwehr** und den **OGV** für die Organisation und die Umsetzung der ganzen RamaDama-Aktion! Toll, dass wir dabei sein durften. Es war wie immer eine super Zusammenarbeit. Natürlich auch ein „Danke“ an die **Gemeinde Pielenhofen**, die die Kosten für die Brotzeit und das Eis übernommen hat!



Auch das Tanztheater wird immer wieder gerne besucht!

Ein ganz liebes Dankeschön ebenso an die **Tanzakademie TAHK Helene Krippner**, allen voran den Kursleiterinnen Eva Eger, Helma Ebkemeier und ihren zwei Studentinnen, für die kreative und liebevolle Gestaltung des Tanz-Theaters. Sowohl unser 1. Bürgermeister Rudolf Gruber und Bürgermeister Jürgen Ebkemeier a.D., als auch die Eltern und Geschwister der Teilnehmer waren von der Vorführung, die zum Schluss geboten wurde, begeistert. Schön, dass ihr alle gekommen seid!

Die Kinder freuen sich total, wenn sie dann auch zeigen dürfen, was sie „gelernt“ haben. Sie waren nämlich nicht nur voller Elan und Freude beim Tanzen dabei, sondern auch mit ihren eigenen Ideen an der Umsetzung des Inhalts beteiligt. Voller Begeisterung waren sie dann natürlich auch in der Pause, in der uns Süßes und Gesundes spendiert wurde.

Außerdem fand in diesem Monat ein Treffen am **Bolzi in Rohrdorf** mit unserem Bürgermeister statt. Es wurde v.a. die Lärmproblematik besprochen, da es zu Beschwerden von Anwohnern kam. Es war ein super Gespräch, in dem verschiedene Lösungsansätze diskutiert wurden. Danke vielmals an die vielen Kinder, Jugendlichen und Eltern, dass ihr euch für unseren Bolzi engagiert habt!!



Im nächsten Heft erfahrt ihr dann mehr zur nächsten Aktion. Ich verrate euch vorab schon mal so viel: es findet am **9. Juli** (vormittags) mit dem **Frauenbund** statt und es geht um **Blumen!**

Außerdem möchte ich euch auf folgenden Event in Pielenhofen aufmerksam machen:

Am **25. Juni** findet ab 17 Uhr der **1. Discolauf** beim Feuerwehrgelände statt! Kommt vorbei, das wird ein spaßiges Fest mit Essen, Trinken und viel guter Musik!!

Ich freue mich schon total drauf!

Alle Infos natürlich wie immer auch auf der Homepage der Gemeinde www.pielenhofen.de, unter „Leben in Pielenhofen“ und dann unter „Jugendpflegerin“.

Eure Claudia

Claudia Bäuml, Diplom-Pädagogin (Univ.)
Tel.: 0170 – 9839064,
claudiabaemler@t-online.de

Wir laden ein zum ersten Discolauf in Pielenhofen und freuen uns auf eine rege Teilnahme.

Informationen aus der Gemeinde Wolfsegg

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Wolfsegg vom 06.05.2022

TOP 1

Erweiterung der Grundschule Wolfsegg zur Nutzung als Ganztagschule

TOP 1.1

Vorstellung der Genehmigungsplanung mit Kostenermittlung

Frau Piwonka stellte den aktuellen Plan für die Einreichung der Baugenehmigung vor. Hierbei ergab sich eine Diskussion bezüglich des Kreisels bzw. der geplanten grünen Insel. Letztendlich wurde entschieden, dass die Planung des Kreisels bleibt, um parkende Autos in diesem Straßenabschnitt zu verhindern, da der Kreisell lediglich für den Schulbus geplant ist.

Auf Nachfrage der Gemeinderatsmitglieder wurden folgende Informationen mitgeteilt:

- Es wird eine Hackschnitzelheizung mit Spänebunker geplant, die bestehende Ölheizung bleibt trotzdem bestehen.
- Ein Gehweg entlang der Schule zum Haus für Kinder ist geplant.
- Die Brand- bzw. Sicherheitsanlage aus dem Bestandsgebäude bleibt bestehen.

Ebenfalls gab es eine Diskussion aufgrund des geplanten Maschendrahtzaunes für den Allwetterplatz. Über einen anderen Zaun wurde nicht entschieden, es wird weiterhin mit dem Maschendrahtzaun weitergeplant, bis ggf. über eine andere Möglichkeit entschieden wird.

Angesprochen wurde bei der Kostenermittlung die verhältnismäßig hohe Kostenschätzung des Elektroplaners. Hierfür wird von der Architektin nochmal ein Termin mit dem Elektroplaner vereinbart, um dies zu besprechen.

TOP 1.2

Bauantrag zur Erweiterung der Grundschule Wolfsegg zur Nutzung als Ganztageschule einschließlich Verlegung des Allwetterplatzes auf FINr. 120, Gemarkung Wolfsegg, Kirchstraße 2

Das Vorhaben befindet sich im Innenbereich nach § 34 BauGB. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 34 BauGB. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen (§ 4 BauNVO).

Beantragt wird ein Anbau an das bestehende Hauptgebäude.

Der Allwetterplatz wird nach Nordwest verlegt und erhält eine neue Fläche von 20 m x 28 m.

Am Bestandsgebäude erfolgen Anbauten an der westlichen Seite und an der nordöstlichen Seite. Der Anbau fügt sich mit den genehmigungspflichtigen baulichen Änderungen in die umliegende Umgebung ein.

Das Vorhaben ist ein Sonderbau nach Artikel 2 Abs. 4 BayBO.

Es werden 10 Stellplätze errichtet.

Ein Brandschutznachweis wurde vom Ingenieurbüro Franz Kermer mit Stand vom 27.04.2022 erstellt und ist Bestandteil des Antrags auf Baugenehmigung.

Die Erschließung ist gesichert.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vollständig vor.

Die Unterschrift der Eigentümerin der Flurnummer 126/7 konnte nicht eingeholt werden, da ihr neuer Wohnort melderechtlich nicht mehr rechtzeitig geklärt werden konnte.

Beschluss:

Der Gemeinderat Wolfsegg erteilt für die Erweiterung der Grundschule Wolfsegg zur Nutzung als Ganztagschule sowie Verlegung des Allwetterplatzes auf dem Grundstück, FlNr. 119 und 120, Gemarkung Wolfsegg, sein Einvernehmen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 1.3

Durchführungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Durchführung der Erweiterung des Schulgebäudes vorbehaltlich der baurechtlichen Genehmigung sowie der staatlichen Förderung.

Bürgermeister und Verwaltung werden beauftragt die entsprechenden Förderanträge zu stellen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 2

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz; Weiteres Vorgehen zur Schaffung weiterer Betreuungsplätze in Kinderkrippe und Kindergarten gemäß Bedarfsplanung a) kurzfristige Lösung b) langfristige Lösung

a) kurzfristige Lösung

Der geplante Erweiterungsbau des Haus für Kinder wird aufgrund des hohen Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen bereits zum kommenden Kindergartenjahr 22/23 als Lösung nicht ausreichen weshalb eine kurzfristige Lösung nötig ist.

Angedacht ist eine Beschaffung von Containern bis der Erweiterungsbau abgeschlossen ist.

b) langfristige Lösung

In der Gemeinderatssitzung vom 11.02.2022 wurden bereits die notwendigen Willenserklärungen zur Übernahme des Bestandsgebäudes, der Übernahme der Trägerschaft durch die Caritas und die Übernahme der Baukosten für den Erweiterungsbau an das bestehende Haus für Kinder beschlossen. Bürgermeister Frank hat nun einen Protokollauszug der TaskForce erhalten, welcher im nichtöffentlichen Teil der heutigen Gemeinderatssitzung vorgestellt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der kurzfristigen Lösung der Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen durch Einsatz von Containern/mobilen Bauteilen zu. (Zur langfristigen Lösung erfolgt Beratung und Beschlussfassung im nichtöffentlichen Teil)

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 3

Haushalt 2022

TOP 3.1

Genehmigung der Haushaltsplanung 2022 mit Finanzplan 2023 bis 2025 und Stellenplan

Bürgermeister Frank und GL Sterl stellen den Haushaltsplan vor.

Der Entwurf wurde im Finanzausschuss vorberaten. Dort beschlossene Änderungen und Ergänzungen wurde aufgenommen.

Hinzu kam eine konkretisierte Kostenschätzung zur Erweiterung der Schule, die eine Erhöhung der voraussichtlichen Ausgaben brachte. Diese wurde im Plan angepasst.

Ein Gemeinderatsmitglied erkundigt sich nach geplanten Straßensanierungen. Diese müssen aufgrund der Erweiterung der Grundschule und der Erweiterung bzw. Containerlösung des Haus für Kinder auf die Folgejahre, bzw. geschätzt ab 2024, verschoben werden.

Beschluss:

Der Haushaltsplan 2022 mit Finanzplanung und Stellenplan wird genehmigt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 3.2

Erlass der Haushaltssatzung 2022

Beschluss:

Haushaltssatzung der Gemeinde Wolfsegg für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund von Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Wolfsegg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.933.758 Euro** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.399.878 Euro**.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind mit **500.000 Euro** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan 2022 wird auf 488.960 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 4**Aufstellen von Orientierungstafeln (Firmentafeln) beim Gewerbegebiet Im Tal**

Am 03.03.2022 ging in der Verwaltung ein Antrag auf Errichtung eines Halterahmens für Firmentafeln (Werbeanlage) ein. Begründet wird der Antrag mit der besseren Erkennbarkeit der einzelnen Gewerbetreibenden. Ein möglicher Aufstellort soll die Abbiegung zu „Im Tal“ (innerorts) sein.

Beim Aufstellen von Werbeschildern sind sowohl bau- als auch verkehrsrechtliche Vorschriften zu beachten. Entscheidende Unterschiede gibt es, ob ein Werbeschild in Ortslage oder im Außenbereich aufgestellt werden soll.

Aus den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung lässt sich Folgendes zusammenfassen:

- Werbetafeln gelten als bauliche Anlagen, für die ggf. eine **Baugenehmigung** erforderlich ist. Hierzu sind nähere Angaben zum Anbringungsort und Größe und Beschaffenheit der baulichen Anlage erforderlich.
- **Genehmigungsfrei** sind **Werbetafeln** bis zu einer Größe von **1,0 m²**
- Das Errichten von **Werbeanlagen außerhalb geschlossener Ortschaften** bleibt auf wenige Ausnahmen beschränkt („an der Stätte der Leistung“ --> Auslegungssache, was darunter zu verstehen ist; hier kann es von Kreis zu Kreis unterschiedliche Sichtweisen geben)

Folgendes ist in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Wolfsegg Nord“ geregelt:

3.7.4 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 Nr. 11g BayBO ausschließlich an der Stätte der Leistungserbringung zulässig. Werbeanlagen sind nur an der Fassade, an Pylonen und an Fahnen zulässig. Werbeanlagen müssen sich in Form, Größe, Material und Farbe dem Baukörper unterordnen und dürfen nur unterhalb der Traufkanten bzw. Attikalinien angeordnet sein. Blinkende Leuchtreklamen oder Wechsellicht sind unzulässig. Pylone sind nur bis zur max. zulässigen Höhe von 9,0 m über EFOK zulässig. Bei Leuchtreklamen darf keine Blendwirkung auf die östlich des Geltungsbereiches gelegene Heitzenhofener Straße 39 entstehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat ist mit der Aufstellung eines Wegweisers mit Firmentafeln im Gewerbegebiet Wolfsegg Nord einverstanden. Das Schild soll an den benannten Punkten aufgestellt werden. Weitere Informationen über Größe und Beschaffenheit sind der Verwaltung für die Verfahrensprüfung mitzuteilen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 5**Antrag einer Bürgerin auf Aufstellen von Hundekottütenspendern mit Entsorgung im Ortsteil Wall**

Eine Bürgerin stellt die Anfrage ob jeweils am Ortsausgang Wall Richtung Käfersdorf und Richtung Hohenwarth ein Hundekottütenspender mit Entsorgungsbehälter aufgestellt werden kann. Der Gemeinderat hält einen Hundekottütenspender am Heuweg für ausreichend.

VG 16

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt das Aufstellen eines Hundekottütenspenders mit Entsorgungsbehälter am Heuweg.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 6**Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung**

In der letzten Gemeinderatssitzung wurden keine Beschlüsse in der nichtöffentlichen Sitzung gefasst.

TOP 7**Informationen des Bürgermeisters****TOP 8****Anfragen und Bekanntgaben**

Ein Gemeinderatsmitglied teilt mit, dass ein Bürger ihn aufgrund einer Vermessung im Feld, bzw. auch auf einer Gemeindestraße, für die angebliche Errichtung eines Funkmasts angesprochen hat. Bürgermeister Frank teilte daraufhin mit, dass eine unverbindliche Anfrage einer Firma vorliegt und er diese Firma bereits kontaktiert hat allerdings noch keine Antwort vorliegt. Bürgermeister Frank und der Verwaltung liegt ansonsten keine konkrete Anfrage für die Vermessung vor. Zudem wurde für die Vermessung auch kein Feldgeschworener bestellt.

Bürgermeister Frank teilte auf Nachfrage eines Gemeinderatsmitglieds mit, dass er die Aufnahme für das Windkraftprojekt BayH2 bei den Infoveranstaltungen in Lappersdorf und Regenstauf als ziemlich positiv wahrgenommen hat. Eine ähnliche Infoveranstaltung in Wolfsegg ist derzeit nicht geplant. Ab Montag, den 09.05.2022, soll die Präsentation auf der Homepage der Gemeinde Wolfsegg veröffentlicht werden.

Nachgefragt wurde auch bezüglich Neuigkeiten zum Standverkauf einer Metzgerei am Dorfplatz. Bürgermeister Frank hat bislang keine neuen Informationen, erkundigt sich allerdings nochmal bei der Metzgerei, mit welcher er bereits in Kontakt war.

Es wurde vom Gemeinderat nochmal an die Veröffentlichung des Punktesystems bei Platzvergaben von Bauplätzen erinnert.

Ein Gemeinderat erkundigte sich, ob es für Wall bereits eine Lösung aufgrund der hohen Durchfahrtsgeschwindigkeit gibt. Dies ist für die nächste Verkehrsschau bereits geplant.

Mitgeteilt von einem Gemeinderatsmitglied wird außerdem, dass der Hydrant am Dorfplatz defekt ist.

Ein Gemeinderat erkundigte sich über das „zugefüllte“ Loch für Masten für Veranstaltungen bei der Ortseinfahrt Richtung Stadtauswärts. Eventuell könnte man bei der nächsten Maßnahme danach Aussicht halten, um dies wieder zu nutzen. In diesem Zusammenhang wurde auch über vier lackierte Masten gesprochen, welche bei Veranstaltungen aufgestellt wurden. Ein Gemeinderatsmitglied wird sich erkundigen wo diese lagern.

Ein Gemeinderatsmitglied informierte sich über ein bereits verkauftes Gewerbegrundstück und dem Zeitpunkt wann der Eigentümer mit dem Bau beginnen muss.

Angebracht wurde außerdem dass bei einer Halle im Gewerbegebiet weiterhin keine Maßnahme unternommen wurde, damit das Niederschlagswasser abfließt.

Sonstiges

Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Das Staatliche Landratsamt Regensburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. In Altenthann, Ortsteil Forstmühle wurde der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt. Dieses Gebiet wird daher zum Sperrbezirk erklärt.

Der Sperrbezirk erstreckt sich mit einem Radius von etwa 1 km um Forstmühle; in dem Sperrbezirk liegen die Ortschaften Forstmühle und Ziegelhaus.

- II. Für den Sperrbezirk gelten folgende Maßregeln:

1. Alle Besitzer von Bienenvölkern, deren Standort im Sperrgebiet liegen, haben dies unverzüglich dem Veterinäramt des Landratsamtes Regensburg, Altmühlstr. 3 in 93055 Regensburg anzuzeigen.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
3. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung der Untersuchung die erforderliche Hilfe zu leisten.
4. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
5. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies gilt nicht für

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden.
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
6. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
7. Der Besitzer von Bienenvölkern, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden, hat an dem Bienenstand ein Schild mit seinem Namen und seiner Anschrift sowie der Zahl der Bienenvölker in deutlicher und haltbarer Schrift gut sichtbar anzubringen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Bienenvölker in seiner Gegenwart oder im Beisein eines von ihm Beauftragten von dem beamteten Tierarzt untersucht werden können.
8. Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind stets bienendicht verschlossen zu halten.

- III. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

V. Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeit im Landratsamt Regensburg, Altmühlstr. 3, 93055 Regensburg (Zimmer U.138) zur Einsichtnahme aus.

Die Gemeinden werden gebeten, auf diese Allgemeinverfügung ortsüblich hinzuweisen.

Regensburg, den 23.05.2022

Landratsamt

Tanja Schweiger, Landrätin

Hinweis: Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist.

Die Amerikanische Faulbrut im Bienenstand gilt als erloschen, wenn

- a) alle Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet oder unschädlich beseitigt worden sind oder
- b) die an der Seuche erkrankten Bienen des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet oder unschädlich beseitigt oder behandelt worden sind und die Untersuchung nach § 9 Abs. 2 Bienenseuchenverordnung einen negativen Befund ergeben hat und
- c) die Entseuchung unter amtlicher Überwachung durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.
- d) die Untersuchung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 Bienenseuchenverordnung einen negativen Befund ergeben hat.

Informationen zur Bayer. Grundsteuerreform

Im Zuge der Grundsteuerreform erreichen uns viele Nachfragen, insbesondere zum Zeitpunkt der Verfügbarkeit der Grundsteuervordrucke.

Wir möchten Sie daher informieren, dass die bayerischen Grundsteuervordrucke in der grauen Variante zum Ausfüllen am PC jetzt auf www.grundsteuer.bayern.de freigeschaltet sind.

Die Grundsteuervordrucke können ausgedruckt, anschließend unterschrieben und ab dem 1. Juli 2022 an das zuständige Finanzamt übermittelt werden.

Sie dürfen nicht handschriftlich ausgefüllt werden, da dies zu Problemen beim späteren Scannen durch die Finanzverwaltung führen kann.

Sofern Steuerpflichtige ihre Erklärungen handschriftlich ausfüllen wollen, können sie die **Papiervordrucke** verwenden, die ab dem **1. Juli 2022** in den Finanzämtern sowie den Verwaltungen der Städte und Gemeinden in Bayern zu Verfügung gestellt werden.

Unter www.grundsteuer.bayern.de finden Sie auch weitere Informationen zur Grundsteuer.

Regenerativer Wasserstoff für Bayern

Im Schwaighauser Forst sollen auf Flächen der Bayerischen Staatsforsten im Rahmen des BayH2-Projektes (BayH2 Regenerativer Wasserstoff für Bayern) sieben Windkraftanlagen entstehen. Der Investor legte sein Konzept in den Gemeinderäten von Wolfsegg, Regenstauf und Lappersdorf vor. Darüber hinaus fanden zwei Informationsveranstaltungen für die Bürgerschaft aller drei Gemeinden statt.

Die Gremien der beteiligten Gemeinden werden sich nun weiter mit dem Vorhaben beschäftigen, die getätigten zustimmenden aber auch ablehnenden Einwendungen prüfen und zeitnah eine Entscheidung über das weitere Vorgehen treffen.

Unter folgendem Link können Sie sich einen visuellen Eindruck von dem geplanten Vorhaben machen:

https://www.wolfsegg.de/aktuelles/alle-meldungen/13_infoveranstaltung-bayh2/

Chronik Freiwillige Feuerwehr Wolfsegg

Die Chronik zum 150-jährigen Bestehen der Freiwilligen Feuerwehr Wolfsegg kann bei der Bäckerei Seidl sowie in der Gemeindeverwaltung zu einem Preis in Höhe von 8,- Euro erworben werden.

Schulen

Der Osterhase kommt

In der Woche vor den Osterferien beschäftigten sich alle Kinder der GS Wolfsegg intensiv mit dem bevorstehenden Fest.

So stand bei der Klasse 1/2a etwas ganz Besonderes auf dem Programm.

Zur Einstimmung auf die Osterferien absolvierten die Erst- und Zweitklässler eine Osterwerkstatt mit Aufgaben aus den verschiedensten Fachbereichen. Alle waren mit Begeisterung dabei.

Unter anderem konnten die Kinder Lesespiele und eine Leserallye durchs Schulhaus machen, Ostereier mit Mustern verzieren, sowie Rechenaufgaben im Osterstil in verschiedenen Schwierigkeitsstufen lösen.

Außerdem bastelten sie Osterkarten und dachten sich selbst die Ostergrüße dazu aus.

Gabi Bauer, die Jugendbeauftragte der Gemeinde, überraschte dann noch die gesamte Schule mit einem Osterhasen für jedes Kind. Vielen Dank, Frau Bauer, für die Versüßung der Osterzeit.

Claudia Lauer, Lehrerin

150 Jahre

Freiwillige Feuerwehr
Wolfsegg



Der Blindenbund zu Besuch in der Grundschule Wolfsegg



Am 28.03.2022 kam Frau Tanja Knappe zusammen mit ihrer Assistentin Frau Bleier zu uns an die Grundschule Wolfsegg. Die Klassen 3/4a und 3/4b erhielten viele Informationen über das Leben eines fast blinden Menschen. Frau Knappe ist auf einem Auge blind, auf dem anderen Auge besitzt sie noch eine Sehkraft von 5%. Die Schüler*innen löcherten sie mit vielen Fragen zum Thema und konnten selbst einige Versuche mit Hilfe von Simulationsbrillen, die - wie der Name schon sagt - verschiedene Arten von Sehschwächen simulieren, durchführen.

Die Hilfsgeräte (Blindenstock, Füllstandalarm, Farberkennungsgerät, etc.) von Frau Knappe begeisterten die Schülerinnen und Schüler besonders, denn diese durften sie testen und ausprobieren. So lernten sie, mit welchen Hilfsmitteln eine sehbehinderte Person ihren Alltag meistern kann. Am Ende wurde dem Blindenbund eine Spende in Höhe von 50 Euro überreicht. Die Klassen 3/4a und 3/4b bekamen ein Blindenpaket, mit welchem sie die Blindenschrift genauer kennen lernen können.

Wir bedanken uns recht herzlich sowohl bei Frau Knappe, als auch bei Frau Bleier und dem Blindenbund.

Laura Zollner, Lehramtsanwärterin



Zahnärztin zu Besuch

In den ersten Klassen der Grundschule Pettendorf-Pielenhofen beschäftigen sich die Kinder seit einiger Zeit mit dem Thema Zähne. Die Schüler*innen setzten sich in dieser Sequenz mit verschiedenen Bereichen rund um die Zähne auseinander.

Sie lernten, wie viele Zähne der Mensch als Kind und als Erwachsener hat, warum die Milchzähne ausfallen, wie ein Zahn aufgebaut ist und wie sie ihre Zähne gesund halten können.

Den Abschluss des Themas machten am Freitag, den 06.05.2022 die Zahnärztin Frau Dr. Weiß und eine ihrer Mitarbeiterinnen. Sie erklärten, warum das Zähneputzen so wichtig ist und wie Karies entsteht. Anhand eines Modells zeigten sie den Kindern, wie sie ihre Zähne richtig putzen sollen.

Im Anschluss erhielten die Kinder eine Tablette mit der sie den Zahnbelag auf ihren Zähnen sichtbar machen konnten und durften diesen nun wieder wegputzen. Die benötigten Dinge wie Zahnputzbecher, Zahnbürste und Zahnpasta stellte die Praxis Dr. Weiß zur Verfügung.

Die Zähne der Kleinen waren danach blitzblank. Die Zungen waren allerdings von der Tablette noch violett und wurden stolz der Zahnärztin und den Lehrerinnen präsentiert.

Barrierearm und digital wandern im Regensburger Land

Die malerischen Landschaften des Regensburger Landes lassen sich am besten zu Fuß erkunden. Doch nicht jeder Weg ist für einen Spaziergang mit dem Kinderwagen oder Rollstuhl geeignet. Wiederum haben manche Fußgänger oft nicht mehr die Kondition für eine längere Wanderung oder steilere Abschnitte. Um jedermann und jederfrau die Teilhabe an der Schönheit unserer Region zu erleichtern, startete das Regionalmanagement des Landkreises Regensburg 2019 das Projekt „BarriereFreizeit“.

Wanderbroschüre – bequeme Wege, benutzerfreundliches Format, angenehme Schriftgröße

15 bequeme Wege aus allen Teilen des Landkreises wurden im Frühjahr 2022 in der neuen Broschüre „Einfach wandern“ vorgestellt. Die Texte und Karten sind hier etwas größer als in den anderen Wanderbroschüren. Sie enthalten detaillierte Informationen zur Streckenlänge und Wegbeschaffenheit sowie zu barrierefreien oder barrierearmen Toiletten, Parkplätzen und Wirtshäusern sowie Spielplätzen in der unmittelbaren Umgebung. Auf Hindernisse wie Stufen



Immer wieder einen Besuch wert: der barrierearme Wanderweg „Von Beratzhausen bis Kohlmühle“. (Foto: C. Mayer / J. Knorr)

oder beengte Platzverhältnisse wird jeweils hingewiesen. Bei den Hin-und-zurück-Wegen kann die Länge der Wanderung individuell angepasst werden, manche Touren können auch verlängert werden.

Noch einfacher unterwegs mit der Wander-App

Wer sich auf seiner Wanderung per Sprachnavigation führen lassen möchte, kann jeden der Wege in der kostenlosen Wander-App „Outdooractive“ unter dem Stichwort „Barrierearmer Wanderweg im Regensburger Land“ abrufen. So kommt man auch in einer weniger bekannten Gegend sicher ans Ziel. Es geht ganz einfach: Die App „Outdooractive“ am besten zu Hause bei Google Play Store oder App Store herunterladen, den Weg in der App auswählen, die Navigation starten und dann uneingeschränkt die Natur genießen! Bei jeder Abbiegung wird man durch eine freundliche Stimme geleitet.

Und sollte man sich einmal verlaufen, wird man nach wenigen Metern auf die gewählte Strecke zurückgeführt. Das Smartphone kann dabei in der Tasche bleiben.

Beschreibung in „Leichter Sprache“



Unterwegs auf einem barrierearmen Wanderweg mit der App Outdooractive. (Foto: Magdalena Meyerweissflog)

Zu jeder Strecke gibt es die Beschreibungen in „Leichter Sprache“, die auf komplizierte Wörter und lange Sätze verzichten.

Die Beschreibungen im pdf-Format können auf der Homepage des Landkreises Regensburg unter www.landkreis-regensburg.de/barrierearme-touren heruntergeladen werden.

Getestet von der Zielgruppe

Bequeme Wege wurden vor allem in den Flusstälern, auf den ehemaligen Bahnstrecken und auch in der Weite

des Gäubodens ausfindig gemacht. Ausschlaggebend für die Auswahl waren Kriterien wie: keine oder nur geringe Steigungen, ausreichende Breite und gute Oberflächenbeschaffenheit.

Die Wege verfügen außerdem möglichst über Sitz- und Rastmöglichkeiten, idealerweise auch über sanitäre Einrichtungen und Einkehr-

möglichkeiten. Berücksichtigt wurde auch, ob sie mit dem Auto oder dem ÖPNV gut erreichbar sind.

Jeder Weg wurde vor Ort analysiert und individuell bewertet. Beteiligt an einigen Tests waren Einrichtungen und Verbände sowie Menschen mit Einschränkungen, an die sich das Angebot richtet.

Daraus ergaben sich gezielte Impulse zur Optimierung der bestehenden Angebote in puncto Wegbeschaffenheit oder Infrastruktur.

Wo bekommt man die Broschüre?

Alle barrierearmen und viele weitere Wegbeschreibungen finden Sie im digitalen Tourenportal des Landkreises Regensburg unter www.landkreis-regensburg.de/freizeit-tourismus.

Dort können Sie auch bequem und kostenlos die Broschüre „Einfach wandern!“ sowie weitere Prospekte und Informationen über das breitgefächerte Erlebnisangebot bestellen.

Kontakt:

Tourismusbüro Landkreis Regensburg, Telefon: 0941 4009-495, E-Mail: tourismus@lra-regensburg.de

Das Projekt des Regionalmanagements wurde gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.

F i l m c a f e

Filmcafé am Morgen

Einmal im Monat, jeweils ab 2. Mittwoch,

Beginn ab 10:30 Uhr

Mi. 8. Juni,

& Do. 9. Juni 2022

& Fr. 10. Juni 2022

Filmbeginn 11:00 Uhr

Wir bieten Ihnen den Eintritt zu einem ausgewählten guten Film an, dazu gibt es Kaffee oder Tee oder 1 Glas Sekt und eine Brezn / Butterbrezl oder leicht süßes Gebäck.

Eintrittspreis 9.- € (inkl. 4,00 € für Verzehr)



SCHMETTERLINGE IM OHR (98 Min.)

NUR MIT RESERVIERUNG! Bitte beachten Sie das Hygienekonzept!

Antoine, ein gutaussehender Geschichtslehrer in seinen frühen Fünzigern, ist Ignorant der Extraklasse, vor allem wenn es um Symptome des eigenen Alters geht: Wortmeldungen seiner Schüler oder die Gefühlslage seiner Freundin - geht ihn nichts an. Sogar das morgendliche Schellen seines Weckers ignoriert er. Seine neue Nachbarin Claire treibt er mit ohrenbetäubendem Lärm in den Wahnsinn. Ihre Wutausbrüche perlen an Antoine gnadenlos ab - wie alles in dieser Welt. Erst als er in der Schule auch den Feueralarm ignoriert, ist Antoine gezwungen, sich der demütigenden Tatsache zu stellen: Er ist so gut wie taub.

Der Film „Eine zärtliche, originelle und hinreißend romantische Komödie“ „Feinfühlig und mit jeder Menge Alltagskomik“

Durch Ihre Reservierung ermöglichen Sie uns die Veranstaltungsreihe auch künftig optimal und kostengünstig vorbereiten zu können.

Regina Filmtheater Tel.: 0941 - 41625 * Holzgartenstr. 22

Bushaltestellen: Weichs / DEZ, Linien: 4, 5, 8, 9

Reinhausen Brücke: Linien: 28, 3,

Steinweg: Linien: 12, 13, 14, 15, 17, 28, 117

TERMINÄNDERUNG im JULI!

Der Film-Termin am: **Mi. 20.7. + Do. 21.7. + Fr. 22.7. 2022 – im Juli**

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen. – Wenn Sie Zeit haben, planen Sie bereits jetzt einen schönen Kinobesuch im Regina Filmtheater ein.

Mit Hilfe der Servicestelle - „Hilfen in schwierigen Lebenslagen“ im Landratsamt Regensburg.